

Pressemitteilung von Dr. Peter Schnyder zur Presseorientierung der KJS vom 2. Juni 2020

1. Anlass für das Amtsenthebungs-/Disziplinarverfahren gegen Kantonsrichter Dr. Peter Schnyder und den darauf basierenden Antrag der bündnerischen Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) auf Nicht-Wiederwahl war seine Haltung in der Erbsache S. Im Rahmen eines Revisionsverfahrens stellte er am 13. März 2019 fest, dass Gerichtspräsident Dr. Norbert Brunner und Aktuar G ein Urteil der I. Zivilkammer (ZK 16 35) unrechtmässig abgeändert hatten. Anstatt dass Patrick S. seinen Erbanteil von über einer halben Million Franken erhalten sollte – wie anlässlich der Beratung vom 15. Mai 2018 beschlossen – wurde von Norbert Brunner und G eigenmächtig in der zugestellten Urteilsversion festgehalten, dass der Erbanteil von Patrick S. an die Erben seines ehemaligen Anwalts C auszusahlen sei. Anzumerken ist, dass die Begünstigten dieser Urteilsfälschung, die Erben C, weder als Parteien noch sonst wie am Erbteilungsprozess S. beteiligt waren.

2. Peter Schnyder teilte den anderen Richtern und dem betroffenen Aktuar G gleichentags schriftlich mit, dass dieser gravierende Fehler – der den Verfahrensparteien S. zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war – korrigiert werden müsse. Wenige Tage später wurde gerichtsintern eine bis heute anhaltende Mobbingkampagne gestartet. Angeregt durch G – und im Bewusstsein der zumindest stillschweigenden Billigung durch Norbert Brunner – kritisierten sämtliche Mitglieder des Aktuariats in einem in verletzender Weise verfassten Schreiben die Haltung von Peter Schnyder in der Sache S. Die Urteilsfälschung wurde als „*juristische Feinarbeit*“ gerechtfertigt und Dr. Peter Schnyder in aggressivem Ton aufgefordert, sich dafür zu entschuldigen, dass er Norbert Brunner und G auf die möglichen aufsichts- und strafrechtlichen Folgen ihres Handelns hingewiesen hatte.

3. Bereits am 14. März 2019 hatte Peter Schnyder verlangt, dass Norbert Brunner und Aktuar G im Revisionsverfahren S. in den Ausstand zu treten hätten, weil sie *nicht über den Bestand eines Entscheides befinden könnten, den sie selbst gefälscht hätten*. Norbert Brunner, der um jeden Preis verhindern wollte, dass die Prozessparteien von seiner Fälschung Kenntnis erhalten würden, weigerte sich, in den Ausstand zu treten. Dies im Wissen darum, dass bei seinem Ausstand der Vorsitz an Peter Schnyder übergehen würde. In der Folge entschieden die Richter Davide Pedrotti, Fridolin Hubert und Albert Pritzi am 18. April 2019 in einem Akt der Geheimjustiz, dass Norbert Brunner nicht in den Ausstand zu treten habe, weil bloss „*prozessuale Fehler*“ keinen Ausstandsgrund setzen würden. Die Parteien S. wurden entgegen den einschlägigen zivilprozessualen Vorschriften in dieses Verfahren nicht einbezogen und der inhaltlich unhaltbare Entscheid wurde den Parteien auch nicht mitgeteilt. Damit wurde den Parteien die Möglichkeit einer Anfechtung des Entscheides genommen. Einziges Motiv für diesen in der schweizerischen Rechtsprechung wohl einzigartigen (und nichtigen) Entscheid, ist

die Vertuschung der von Norbert Brunner und G begangenen Fälschung. Über den Ausstand von G wurde gar nicht entschieden.

4. Da weder in Bezug auf Norbert Brunner noch auf G ein gültiger Ausstandsentscheid vorlag, lehnte es Peter Schnyder ab, unter Beteiligung der beiden Urheber der Urteilsfälschung sowie von Davide Pedrotti - der federführend am fehlerbehafteten „Ausstandsverfahren“ beteiligt gewesen war - einen Entscheid in der Revisionssache S. zu fällen. Er wollte sich unter keinen Umständen an der weiteren Vertuschung der Sache und womöglich an einer zweiten Urteilsfälschung beteiligen. Daraufhin beschlossen am 8. Mai 2019 alle anderen Richter, bei der KJS die Amtsenthebung von Peter Schnyder zu beantragen, weil ihnen eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zuzumuten sei. Am 29. Mai 2019 lehnte die I. Zivilkammer die von Patrick S. beantragte Revision ab (ZK 19 6, Komposition Brunner, Michael, Pedrotti, Aktuar G). In der erwähnten Entscheidung wird erneut wahrheitswidrig festgehalten, dass die Zuweisung des Erbanteils von Patrik S. an die Erben C. von der I. Zivilkammer am 15. Mai 2018 beschlossen worden sei. Diese bewusste Falschdarstellung einer wesentlichen Tatsache im Revisionsurteil stellt eine zweite eigenständige Fälschung dar.

5. Die KJS hat im Rahmen ihrer Untersuchung festgestellt, dass Kantonsgerichtspräsident NB das Berufungsurteil tatsächlich in gesetzeswidriger Weise abgeändert und dabei ihrer Auffassung nach sowohl den subjektiven als auch den objektiven Tatbestand der Urkundenfälschung im Amt erfüllt haben dürfte, dass ein «*internes Ausstandsverfahren*» ohne Justizöffentlichkeit der Zivilprozessordnung widerspricht und dass im Revisionsentscheid tatsachenwidrig festgestellt worden sei, dass das den Parteien S. mitgeteilte Urteil jenem entspreche, das die erste Zivilkammer am 18. Mai 2018 gefasst hatte. Die Einschätzung der wesentlichen Vorgänge in der Erbteilungssache S. durch die KJS deckt sich in den wesentlichen Punkten mit der von Peter Schnyder von allem Anfang an vertretenen Auffassung.

6. Unter diesen Umständen wäre eigentlich zu erwarten, dass die KJS Peter Schnyder - gegen dessen Amtsführung bis heute nie eine Beschwerde eingegangen ist - für seine konsequent am Recht orientierte Haltung dankbar wäre. Stattdessen erteilt sie ihm in einem Verfahren, in welchem sie *elementare rechtsstaatliche Grundsätze* ausser Acht gelassen hat, einen Verweis, und empfiehlt dem Grossen Rat gestützt auf eben diese fehlerbehaftete Untersuchung, ihn nicht wieder zu wählen. Die KJS dürfte sich darüber im Klaren sein, dass der Disziplinentscheid aus formellen und inhaltlichen Gründen einer richterlichen Überprüfung kaum standhalten wird, sie geht aber offensichtlich davon aus, dass die Sache vor einem Entscheid des Verwaltungsgerichts durch die Nicht-Wiederwahl de facto erledigt sein wird. Nach dem Kalkül der KJS ist es einfacher, Peter Schnyder zu entfernen als die Mobbing-situation am Kantonsgericht aufzuarbeiten, was ihre eigentliche Aufgabe als Aufsichtsbehörde wäre. Damit unterstützt die KJS aus rein opportunistischen Überlegungen die Mobbingaktion der Mitglieder des Kantonsgerichtes, und sie ignoriert ganz bewusst die skandalösen Vertuschungshandlungen. Völlig geblendet wird ferner, dass die Ablehnung von Peter Schnyder durch Norbert

Brunner und seine Mitstreiter auf Umstände zurückzuführen ist, die *sie selbst* verursacht haben. Sie waren es - und nicht Peter Schnyder - die an der Fälschung respektive deren Vertuschung beteiligt waren. Dass dennoch nicht sie, sondern Peter Schnyder durch Nicht-Wiederwahl bestraft werden soll, beinhaltet eine eigentliche Pervertierung des Rechts. Die von der KJS unter diesen Umständen vorgeschlagene Abwahl eines Richters findet in der gesamten schweizerischen Rechtspraxis keine Parallele.

7. Anzumerken ist, dass die KJS alle wesentlichen Fakten in dieser Sache bereits seit dem Sommer 2019 kennt. Die weitere Untersuchung war teuer, unnötig und fehlerhaft.

8. Der Grosse Rat wird darüber zu befinden haben, welches Kantonsgericht er den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Graubünden zumuten kann und will.